

# **Satzung des Golfclubs Stromberg-Schindeldorf e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „ Golfclub Stromberg-Schindeldorf e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 55442 Stromberg-Schindeldorf und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports, sowie die sportliche Ausbildung und Förderung der Jugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Golfverbandes e.V. und des Rheinland-Pfälzischen Golfverbandes und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.

## **§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein**

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland .
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger / -innen.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und

fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den beschriebenen Grundsätzen des Vereins in § 4 bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und durchsetzen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Mitglied kann nur werden, wer zeitgleich mit der Betreibergesellschaft der Golfanlage eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ergeben sich aus einer Tabelle.
2. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Fernmitglieder
  - c) Zweitmitglieder
  - d) Firmenmitglieder
  - e) fördernde Mitglieder
  - f) jugendliche Mitglieder und Junioren/- innen
  - g) Ehrenmitglieder
  - h) passive Mitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen und Junioren/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv im Verein den Golfsport betreiben.

- zu b) Fernmitglieder sind natürliche Personen, deren ständiger Wohnsitz eine bestimmte Entfernung von der Stadt Stromberg, dem Sitz des Golfclubs überschreitet. Die Entfernung wird jeweils durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
  - zu c) Zweitmitglieder sind natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder eines anderen dem Deutschen Golfverband angehörigen Golfclubs sind.
  - zu d) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften
  - zu e) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die ohne aktiv den Golfsport zu betreiben, den Verein unterstützen.
  - zu f) Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Junioren/-innen sind Personen vom 18. bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie nachweislich Schüler/-innen oder Studenten/-innen sind, oder sich in Berufsausbildung befinden.
  - zu g) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und denen die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit verliehen wird, nachdem der Vorstand einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
  - zu h) Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nicht aktiv den Golfsport betreiben. Sie erhalten keinen DGV-Ausweis.
3. Die Änderung des Mitgliederstatus kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Sie bedarf des schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen**

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die aktive Mitgliedschaft endet automatisch, wenn mit der Betreibergesellschaft der Golfanlage für das Folgejahr keine Nutzungsvereinbarung geschlossen wurde.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsentscheid.

3. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitgliedes kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

- a) Verwarnung
- b) befristete Wettspielsperre

Eine Wettspielsperre darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. mit dem Erlöschen oder der Liquidation der Firma.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus :
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer

Darüber hinaus können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden

- der Spielführer
- der Jugendwart
- der 1. Beisitzer/ 2. Beisitzer

- Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie dem Schatzmeister. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins wird durch jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich ausgeübt.
  3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich.
  4. Tritt ein Vorstandsmitglied ohne gerichtliche Vertretungsbefugnis zurück oder scheidet ein solches Vorstandmitglied aus sonstigem Grund vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes einen Nachfolger ohne Vertretungsbefugnis, wählen oder dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Dem Vorstand steht es frei, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen. Dies ist zwingend notwendig bei Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes.
  5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen

- offen per Handzeichen. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
  7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
    - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
    - c) Entlastung des Vorstandes
    - d) Wahl des Vorstandes
    - e) Wahl des Ehrenrats und der Kassenprüfer
    - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
    - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt
    - h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
    - i) Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. § 12

## **§ 11 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig dem Ehrenrat angehören.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Der Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand bzw. die Anordnung des zeitlichen Ruhens der Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes bedarf seiner Bestätigung.  
Auf Wunsch des Vorstandes berät der Ehrenrat diesen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

## **§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG kann, unabhängig vom Aufwandsersatz

nach § 670 BGB , auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vorstand.
4. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie haben die jährliche Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich und mündlich zu berichten.

### **§ 14 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über der Mitglieder im Verein persönliche und sachliche Verhältnisse gespeichert und übermittelt.  
Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
2. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeiter/-innen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 15 Haftungsbeschränkungen**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Stromberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Gemeinnützigkeit verwendet werden darf.

## **§ 17 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2010 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins vom 02. Juli 1987 tritt mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Stromberg-Schindeldorf, den 5. Dezember 2010

